



## Merkblatt zum Handwerkerparkausweis

INFORMATIONEN FÜR DEN ANTRAG

Stand: April 2017

### 1. Berechtigte Handwerksbetriebe

#### Handwerksordnung Anlage A

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlegebauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler und Glaser.

#### Handwerksordnung Anlage B

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer und -schneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen.

### 2. Fahrzeuganforderungen

Die Vereinbarung für einen bezirkswweit einheitlich gültigen Handwerkerausweis gilt nur für die Service- und Werkstattfahrzeuge von Betrieben, die Reparatur- oder Montagearbeiten ausführen. An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein **festes Kennzeichen** zugeordnet sein und
- das Fahrzeug muss **feste Einbauten** haben oder

- **schweres Werkzeug oder Material** transportieren/lagern und
- mit einer **festen Firmenaufschrift** mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein.

### 3. Berechtigungsumfang

Der Parkausweis berechtigt für jeweils nur ein Fahrzeug zum

- Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290 StVO)
- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die **Ausführung des Gewerkes** und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe. Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen.

### 4. Gültigkeit

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer **von 1 Jahr auf Widerruf** erteilt.

### 5. Antragsverfahren/Zuständigkeit

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular) an die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in dem er seinen Betriebssitz hat. Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Fahrzeugschein
- Handwerkskarte
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2)

